



## Merkblatt zu der Vergabe von Leistungen

Stand 12.09.2016

Als Zuwendungsempfänger sind Sie an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

### I. Gelten für Sie die ANBest-P und liegt der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht über 100.000 Euro sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen folgende Vorgaben zu beachten:

1. Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **bis zu 500,00 Euro** können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
2. Als Projektträger sind Sie verpflichtet, bei freihändigen Vergaben mit einem geschätzten Netto-Auftragswert **von 500,01 Euro bis 4.999,99 Euro** eine Preisermittlung **bei mindestens drei Unternehmen** durchzuführen. Diese Preisermittlung kann formlos erfolgen, ist aber in jedem Fall nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren (zum Beispiel Ausdrucke von Vergleichsangeboten aus dem Internet, Vermerke zu Telefonaten, E-Mails).
3. Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert **bei mindestens 5.000,00 Euro** liegt, sind grundsätzlich **mindestens drei schriftliche Angebote** einzuholen.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist in der Regel eine Vertragslaufzeit von vier Jahren zugrunde zu legen, es sei denn es handelt sich um einen fest definierten Leistungszeitraum. Die **Teilung des Auftrages** in mehrere Vergaben ist **unzulässig**, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die genannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Die Vergabeentscheidung ist ab einem Netto-Auftragswert von 500,01 Euro auf dem **Formular „Vergabevermerk: Freihändige Vergabe“** zu dokumentieren. Falls keine Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen möglich ist beziehungsweise nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies im Vergabevermerk zu begründen. Neben dem Vergabevermerk selbst sind auch sämtliche Unterlagen **aufzubewahren**, die für die Beurteilung des Vergabevorgangs relevant sind. Anhand dieser Unterlagen muss sich der Vergabevorgang lückenlos nachvollziehen lassen - von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über die Preisermittlung/Angebotseinholung und -bewertung bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- beziehungsweise zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen immer das **wirtschaftlichste Angebot** den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit



dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept und andere) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen und weitere) in die Angebotswertung **nicht einbezogen werden dürfen**.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebene Tätigkeit zu liefern.

**II. Soweit Sie nach Nr. 3.1 ANBest-P den Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen anzuwenden haben, weil der Gesamtbetrag der Zuwendung 100.000 Euro übersteigt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:**

1. Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro können gem. § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A freihändig vergeben werden. Die Vergabeentscheidung ist unter Beachtung der in Ziffer 1 dieses Merkblattes enthaltenen Regelungen auf dem **Formular „Vergabevermerk: Freihändige Vergabe“** zu dokumentieren.
2. Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert der Liefer- und Dienstleistung **über 20.000,00 Euro**, ist grundsätzlich **eine Öffentliche Ausschreibung** durchzuführen. Statt einer Öffentlichen Ausschreibung kann eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen, wenn ein Ausnahmefall im Sinne des § 3 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 VOL/A gegeben ist. Nur in den abschließend aufgezählten Ausnahmefällen des § 3 Abs. 5 VOL/A kann auf eine Ausschreibung verzichtet und freihändig vergeben werden. Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise auch von einer Beschränkten Ausschreibung abgesehen werden soll. Im Regelfall werden die Ausnahmetatbestände nicht einschlägig sein, da an diese sehr hohe Anforderungen gestellt werden.
3. Um Vergabefehler zu vermeiden, ist dem Fachreferat im BAFzA der Vergabevermerk vor der Auftragserteilung **zur Genehmigung vorzulegen**. Eine solche Vorlagepflicht besteht **nicht** in den Fällen, in denen aufgrund des geschätzten Netto-Auftragswertes von bis zu 20.000 Euro auf eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung verzichtet wird. In diesem Fall ist die freihändige Vergabe im Vergabevermerk mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A zu begründen.
4. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur dann zulässig, wenn sie zuvor durch das zuständige Fachreferat im BAFzA genehmigt worden sind.

**III. Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, sind gemäß Nr. 3.1 ANBest-Gk die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer I dieses Merkblattes hinausgehende Anforderungen ergeben. Unabhängig von der Höhe Ihrer Zuwendung sind die in Ziffer I genannten Anforderungen in jedem Fall zu erfüllen.**

**IV. Wenn Sie ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind, sind Sie weiterhin auch zur Anwendung des Abschnitts II der VOL/A verpflichtet (Nr. 3.2. ANBest-P/Gk). Liegt der geschätzte Netto-Auftragswert bei mindestens 209.000,00 Euro ist der Auftrag europaweit aus-**

**zuschreiben. Um hier keine Verstöße gegen die vergaberechtlichen Vorschriften zu begehen, sollten Sie sich hierzu vorab beraten lassen (siehe Ziffer VI).**

**V. Da freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) gem. § 1 VOL/A – zweiter Spiegelstrich nicht unter den Abschnitt I der VOL/A fallen, sind für diese die Regelungen unter Ziffer 1 dieses Merkblattes anzuwenden - unabhängig vom Gesamtbetrag der Zuwendung und unabhängig davon, ob für Sie die AN-Best-P oder ANBest-Gk gelten.**

**VI. Nähere Auskünfte, insbesondere auch zu den Anforderungen an eine Ausschreibung, erteilt die Zentrale Vergabestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA):**

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Zentrale Vergabestelle  
Von-Gablenz-Straße 2-6  
50969 Köln  
E-Mail: [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de)  
Tel.: 0221 3673-4267  
Fax: 0221 3673-4664